

Bekanntmachung

Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl 2016, S. 235) folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Städtische Musikschule Bayreuth ist eine Einrichtung der Stadt Bayreuth.

Die Stadt Bayreuth betreibt die Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Bürgerinnen und Bürger. Sie kann durch Sondervereinbarung mit Schülern/-innen aus anderen Gemeinden, die ihren Erstwohnsitz nicht in Bayreuth haben, ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Benutzungssatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Unterrichtsangebote der Schule stehen Kindern und Jugendlichen offen, Personen über 18 Jahren nur, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden und wenn nach Berücksichtigung des vorher genannten Personenkreises noch freie Unterrichtsplätze vorhanden sind.

Sofern nach Berücksichtigung des in Abs. 2 genannten Personenkreises noch freie Unterrichtsplätze vorhanden sind, können auch erwachsene Mitglieder des Städtischen Blasorchesters oder des Orchesters der Städtischen Musikschule zum Unterricht zugelassen werden. Sollten darüber hinaus weitere freie Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, können auch sonstige interessierte Erwachsene am Unterricht teilnehmen.

Die Zulassung von Erwachsenen zum Musikschulunterricht erfolgt im Rahmen eines besonderen Benutzungsverhältnisses durch Abschluss einer Sondervereinbarung. Hierfür gelten die Regelungen dieser Benutzungssatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird. Als Erwachsene gelten nicht Studenten/-innen und Auszubildende bis 27 Jahre.

(3) Die Städtische Musikschule arbeitet eng mit anderen kulturellen Einrichtungen zusammen.

(4) Die Städtische Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bayreuth erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Musikschule erhält die Stadt nicht

mehr als den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der musikalischen Erziehung zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Gliederung des Unterrichts

Die Gliederung des Unterrichts und die Unterrichtsbedingungen sind in einer Schulordnung festgelegt.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Unterricht sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Städtische Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente gegen eine Benutzungsgebühr zur Verfügung.

(3) Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührensatzung geregelt.

(4) Bei Kooperationen zwischen der Städtischen Musikschule und allgemeinbildenden Schulen, bei denen der Musikunterricht in den Räumlichkeiten der allgemeinbildenden Schulen stattfindet, wird die Vergütung gesondert in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth findet diesbezüglich keine Anwendung.

§ 4 Schulleitung

(1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die von der Stadt bestellt wird.

(2) Der Schulleitung obliegt die pädagogische und organisatorische Leitung.

§ 5 Lehrkräfte

(1) Die Stadt bestellt die voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte auf Vorschlag der Schulleitung.

(2) Es sollen fachlich voll ausgebildete Lehrkräfte beschäftigt werden. Ausnahmen sind im Rahmen des Schulbetriebes zulässig.

§ 6 Unterstützende Vereinigungen und Vertretungen

Zur Unterstützung der Musikschularbeit können analog der

Bekanntmachungen

Regelung bei öffentlichen Schulen Vereinigungen wie Beirat, Elternvertretung, Schülervertretung und ein Förderverein gegründet werden.

§ 7 Öffentliche Aufführungen

Öffentliche Aufführungen der Städtischen Musikschule bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Musikschulleitung bzw. durch das zuständige Fachreferat der Stadtverwaltung.

§ 8 Haftung

(1) Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern/-innen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Bayreuth nicht.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler/-innen haften

der Stadt Bayreuth für Schäden, die von Schülern/-innen verschuldet werden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth vom 27. Juni 2007 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 14 vom 13.07.2007) außer Kraft.

Bayreuth, den 24.05.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 8. August 2016 (GVBl 2016, S. 36) folgende Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren erhoben.

(2) Für die Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Ensembles, Sing- und Instrumentalgruppen) werden keine Gebühren erhoben, wenn der/die Teilnehmer/-in Schüler/-in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Die Teilnahme am Chor und Orchester der Städtischen Musikschule ist gebührenfrei.

(3) Auf Antrag können Schülern/-innen der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Benutzungsgebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Eine Überlassung der Instrumente an Dritte ist unzulässig. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr anteilig. Beschädigungen und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des BGB zu leisten.

(4) Die Höhe der Gebühren ist aus dem auf Seite 5 stehenden Gebührenverzeichnis ersichtlich, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Nutzer/-innen des Musikschulangebotes bzw. deren gesetzliche Vertreter. Für die Gebühren haftet auch, wer den/die Teilnehmer/-in am Unterricht angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung der Gebühren; Folgen der Nichtleistung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung zum Unterricht.

(2) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren; sie beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.

(3) Die Gebühren für die Probezeit (§ 10 der Schulordnung) sind in jedem Fall zu entrichten.

(4) Die Gebühren sind in drei Raten, jeweils am 15.11., 15.03. und 15.07. des Schuljahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt in die Musikschule ist die 1. Rate einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Werden fällige Unterrichtsgebühren trotz Mahnung nicht beglichen, so führt dies zum Ausschluss des/der

Bekanntmachungen

Teilnehmers/-in aus dem Unterricht zum Monatsende, in dem die Mahnung erfolgt ist.

(6) Kann ein/eine Schüler/-in wegen Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt an mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen am Unterricht nicht teilnehmen, so werden auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes die Gebühren für diesen Zeitraum anteilig zurückerstattet. Hiervon ausgenommen sind Ferienzeiten und Feiertage.

(7) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als vier Unterrichtseinheiten im Schuljahr wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Unberücksichtigt bleiben hierbei Feiertage und Ferienzeiten.

(8) Erstattungen erfolgen spätestens zum Ende des Schuljahres.

§ 4

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 31.05. des jeweils laufenden Schuljahres schriftlich zugehen. Der Unterricht verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der/die Teilnehmer/-in nicht bis zum 31.05. abgemeldet wird. Ausnahmen sind die Unterrichtsfächer gemäß § 2 Ziff. 1 – 3 der Schulordnung.

(2) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug oder schwere Erkrankung) im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Sie muss schriftlich begründet werden.

(3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

(4) Wenn Fachlehrer/-innen und Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der Teilnehmer/-in bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung

des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der/die Teilnehmer/-in vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelnen Fächern ausgeschlossen werden.

§ 5

Ermäßigung

(1) Nehmen Geschwister während desselben Schuljahres am Unterricht, lfd. Nr. 1 - 7 des Gebührenverzeichnisses, teil, wird auf Antrag folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

- a) 2. Kind 20 %
- b) 3. Kind 40 %
- c) und weitere Kinder 60 %

Die Ermäßigung erhält das jeweils jüngere Kind.

(2) Eine Ermäßigung für Mehrfachbelegungen wird nicht gewährt.

(3) Auf Antrag können die Unterrichtsgebühren für sozial bedürftige und zugleich förderungswürdige Musikschüler/-innen ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die nach der Stundungs- und Erlassordnung der Stadt Bayreuth zuständige Dienststelle zusammen mit der Schulleitung.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth vom 27. Juni 2007, zuletzt geändert am 29. April 2015 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 7 vom 15. Mai 2015), außer Kraft.

Bayreuth, den 24.05.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachungen

Gebührenverzeichnis für die Städtische Musikschule Bayreuth
(Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule)

Stand: 1. September 2017

I. Unterrichtsgebühren

	Monats- gebühren	Jahres- gebühren	5. Musikalische Früherziehung (45 Minuten)	17,25 €	207,00 €
1. Einzelunterricht					
1.1 mit 22,5 Minuten	39,25 €	471,00 €	6. Musikalische Spielkreise (45 Minuten)	18,50 €	222,00 €
1.2 mit 30 Minuten	52,00 €	624,00 €			
1.3 mit 45 Minuten	78,00 €	936,00 €	7. Musikalische Grundausbildung (45 Minuten)	17,25 €	207,00 €
1.4 mit 60 Minuten	104,00 €	1.248,00 €			
2. Gruppenunterricht (45 Minuten)			8. Ergänzungsfach für Schüler ohne Hauptfach	11,50 €	138,00 €
2.1 mit 2 Schülern	40,50 €	486,00 €			
2.2 mit 3 Schülern	27,50 €	330,00 €			
2.3 mit 4 – 5 Schülern	22,00 €	264,00 €			
3. Holzbläserklasse mit 8 Schülern inklusive Leihinstrument (60 Minuten)	41,50 €	498,00 €			
4. Allgemeine Bläserklasse ab 15 Schülern exklusive Leihinstrument (60 Minuten)	26,50 €	318,00 €			

II. Benutzungsgebühren für schuleigene Instrumente

Bei einem Kaufwert des Instruments

bis 310,00 €	8,00 €	96,00 €
ab 310,01 € bis 511,99 €	9,50 €	114,00 €
ab 512,00 € bis 999,99 €	11,25 €	135,00 €
ab 1.000,00 € bis 1499,99 €	18,00 €	216,00 €
ab 1.500,00 €	26,00 €	312,00 €

Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen im Wahlkreis 237 – Bayreuth
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz sowie § 7 Nummern 1 bis 3 Bundeswahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlgänge für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) wird für den Wahlkreis 237 – Bayreuth die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- in der Stadt Bayreuth: 19 Briefwahlvorstände;
- in der Stadt Pegnitz: 4 Briefwahlvorstände;
- in den Städten Goldkronach und Creußen, im Markt Weidenberg und in den Gemeinden Eckersdorf und Speichersdorf: je 3 Briefwahlvorstände;
- in den Städten Bad Berneck, Betzenstein, Ebermannstadt und Pottenstein, im Markt Gößweinstein und in der Gemeinde Heinersreuth: je 2 Briefwahlvorstände;
- in den Städten Gefrees, Gräfenberg, Hollfeld und Waischenfeld, in den Märkten Egloffstein, Hiltpoltstein, Pretzfeld, Schnabelwaid und Wiesenttal, in den Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Bindlach, Bischofsgrün, Emtmannsberg, Fichtelberg,

Gesees, Glashütten, Haag, Hummeltal, Kirchenpingarten, Mehlmiesel, Mistelbach, Mistelgau, Obertrubach, Plankenfels, Plech, Prebitz, Seybothenreuth, Unterleinleiter, Warmensteinach und Weißenhohe: je 1 Briefwahlvorstand.

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung der Wahlgänge für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses, deren Stellvertretungen sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer der Briefwahlvorstände zu ernennen. Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften verständigen die Kreiswahlleiterin unverzüglich, falls am 15.09.2017 diese Zahl nicht erreicht werden sollte.

Bayreuth, den 15.05.2017

Die Kreiswahlleiterin:
gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungen

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft informiert: Gemeinsam Arbeitsunfälle verhindern

Stefan Lindner, Sicherheitsberater der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) besichtigt ab 06.06.2017 landwirtschaftliche Betriebe in der Stadt Bayreuth sowie in den dazugehörigen Stadtteilen.

Betriebsbesichtigungen – warum?

Die Land- und Forstwirtschaft ist einer der unfallträchtigsten Berufszweige Deutschlands. Tausende von Landwirten verunglücken jährlich, einige tödlich. Unfallursache ist – neben Stress, Hektik oder Nachlässigkeit im Umgang mit Maschinen oder Tieren – häufig auch technisches Versagen von Maschinen oder Einrichtungen. Gerne stellen die Sicherheitsberater der SVLFG bei dem gemeinsamen Gang über den Hof ihr Fachwissen zur Verfügung. Direkt vor Ort zeigen sie den Versicherten, wie sie die notwendigen sicherheitstechnischen Anforderungen auf dem eigenen Betrieb umsetzen können. Die eigens dafür ausgebildeten LBG-Mitarbeiter verstehen sich als Berater und Partner der Landwirte. Oberstes Ziel der Prävention ist es, Unfälle zu vermeiden noch bevor sie passieren können. Ein besonderes Augenmerk legt Stefan Lindner auf sichere Betriebs- und Arbeitswege. Denn der Unfallschwerpunkt „Sturz und Fall“ zieht sich wie ein roter Faden durch die Unfallstatistik.

Gravierende Mängel, die unverzüglich zu beseitigen sind

Immer wieder gibt es Kleinigkeiten, die können repariert werden, wenn die Zeit dafür günstig ist. Manche Mängel sind jedoch so schwerwiegend, dass sie sofort beseitigt werden müssen, denn von ihnen geht eine Gefährdung aus, die Leib und Leben bedroht. Dazu gehören zum Beispiel:

- Fehlende oder defekte Absturzsicherungen an Bodenöffnungen, Treppen, Güllegrubenöffnungen, etc.
- Fehlendes Leiterzubehör wie etwa Leiterhaken, -spitzen und -stützen sowie Sicherungen gegen das Auseinanderziehen der Leiter
- Fehlende oder defekte Aufstiege an Schleppern, Anhängern oder Maschinen
- Fehlende Zapf- und Gelenkschutzwellenvorrichtungen
- Fehlende und unvollständige Schutzvorrichtungen, etwa bei Kreissägen, Förderschnecken oder Wellen
- Rutsch und Stolperstellen auf Betriebswegen und Treppen
- Fehlende Persönliche Schutzausrüstung wie Helm, Gesichts-, Augen-, oder Gehörschutz und Schnittschutzhosen für Waldarbeiten sowie Sicherheitsschuhe
- Fehlende Schutzmaßnahmen gegen ausschlagende Rinder
- Fehlende Torsicherungen

Wer seinen Hof zur eigenen Sicherheit und zum Schutze für alle anderen Mitarbeitenden auf vorbildliche Weise in Schuss hält, der hat gute Chancen, mit der silbernen oder sogar goldenen Sicherheitsplakette der LBG ausgezeichnet zu werden. Landwirte mit dieser Plakette beweisen, dass Arbeits- und Gesundheitsschutz für sie zur alltäglichen Selbstverständlichkeit geworden ist.

Bayreuth, den 09.06.2017

Sozialversicherung für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau

Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 29.03.2017, 04.04.2017 und am 16.05.2017 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Vergabedatum
Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle: - Vergabe der Baustelleneinrichtung -	B plus L Infra Log GmbH Teichstraße 11, 09366 Niederdorf	05.04.2017
Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle: - Vergabe der Baustromversorgung -	B plus L Infra Log GmbH Teichstraße 11, 09366 Niederdorf	05.04.2017
Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle: - Vergabe Abbruch/Schadstoffsanierung -	Selekta GmbH Dorfstraße 9, 03238 Rückersdorf	20.04.2017
Stadtgartenamt, Neubau einer Mehrzweckhalle: - Vergabe der Heizungstechnik -	Bechert Technik & Service GmbH Justus-Liebig-Straße 5, 95447 Bayreuth	24.05.2017

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. Bezeichnung (Anschrift) der Vergabestelle:
 Stadt Bayreuth,
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth,
 Telefon: +49 921 25-1675; Fax: +49 921 25-1701
 E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: 46-2017
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren:
 kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrages:
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
 Oberkonnersreuther Straße in Bayreuth
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose:
 Straßen- und Kanalbauarbeiten sowie Erdarbeiten
 zur Verlegung von Versorgungsleitungen
- Straßenbau:**
- | | |
|--|--------------------------|
| Straßenaushub | ca. 1.400 m ³ |
| Verlegung PVC-U-Rohr DN 150
(Hausanschlüsse/Sinkkästen) | ca. 500 m |
| Einbau Frostschutzmaterial | ca. 1.800 m ³ |
| Granitborde | ca. 930 m |
| Granitpflasterzeile Entwässerungsrinne | ca. 430 m |
| Einbau Asphalttschicht aus AC 22 T N | ca. 3.250 m ² |
- Kanalbau:**
- | | |
|---|--------------------------|
| Kanalaushub | ca. 2.800 m ³ |
| Verlegung Stahlbetonrohre
DN 400 bis 600 | ca. 585 m |
| Verlegung PP DN 200 | ca. 500 m |
| Setzen von Schächten Stahlbeton
DN 1000 | ca. 44 St. |
- Beleuchtung:**
- | | |
|--------------------------|------------|
| Kabelkanal DN 75 1-zügig | ca. 500 m |
| Leuchtenmasten stellen | ca. 23 St. |
- Erdarbeiten Stadtwerke:**
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| Wasserleitung d 110 PE | ca. 540 m |
| Kabelkanal DN 125 2- bis 8-zügig | ca. 585 m |
| Kabelkanal DN 75 1-zügig | ca. 330 m |
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
 Zweck der baulichen Anlage --
- Zweck der Bauleistung --
- h) Aufteilung in Lose:
 Nein
- i) Ausführungsfristen:
 Beginn der Ausführung: 17.07.2017
 Fertigstellung oder Dauer der Leistung:
 18.12.2017
- j) Nebenangebote:
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
 zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
 schriftlich bei: Stadt Bayreuth
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth
 bis spätestens: 19.06.2017
 ggf. frühester Versandt/Abgabe der Unterlagen ab:
 06.06.2017
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in
 Papierform:
 Für die Übersendung oder Abholung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
 Die Unterlagen einschließlich Datenträger DA 83 sind schriftlich anzufordern bzw. abzuholen.
 Höhe der Kosten 50,00 €
 Die Unterlagen werden: a) gegen Beilage eines Verrechnungsschecks
 oder: b) mit Zahlungsweise Banküberweisung:
 Empfänger: Stadt Bayreuth
 IBAN: DE 0377 3501 1000 0900 0845
 BIC-Code: BYLADEM1SBT
 Verwendungszweck: Erschließung Baugebiet
 Oberkonnersreuther Straße
 Produkt: 5.4.1.2.2
 Konto/Auftrag/Kst: 431100
 abgegeben.
- Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
 Die Vergabeunterlagen können nur versendet bzw. abgegeben werden, wenn
 - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
 - oder: ein Verrechnungsscheck der Anforderung

Bekanntmachungen

- beigelegt wurde
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift an die die Angebote zu richten sind:
Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
am 29.06.2017 um 10:00 Uhr
Ort: Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
Personen die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit
bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweis zur Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern

men sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung_20130508.pdf und liegt den Vergaberunterlagen bei. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
27.07.2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).
Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle,
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1560 oder -1596, Fax: 0921/604-1664

Bayreuth, den 02.06.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin	Baureferat: gez. U. Kelm Baudirektorin
--	--

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Herr Michael Beisel, Stadtgartenamt,
Herr Karl Uhmann, Stadtbauhof,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2017

gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die Grundsteuer 2017 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung der Stadt Bayreuth nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 GrStG in der bisherigen Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer ist zu den im letzten Bescheid genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Mit dem heutigen Tag treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch (schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) eingelegt oder unmittelbar Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts) erhoben werden.

Sollten sich der Einheitswert oder die Eigentumsverhältnisse beim einzelnen Grundstück für das Jahr 2017 noch ändern, werden Berichtigungsbescheide erteilt.

Für Auskünfte steht das Kämmereramt -Steuern/Abgaben der Stadt Bayreuth, Rathaus II, Dr.-Franz-Str. 6, Zi. 507/508, Tel. 25-1364/25-1409/25-1244, zur Verfügung.

Bayreuth, 09.06.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Vergabe einer Dienstleistung durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth

Dienstleistung	Firma	Auftragsdatum
Transport von Sickerwasser der Reststoffdeponie Heinersgrund und der ehem. Deponie Lerchenbühl zum Klärwerk der Stadt Bayreuth	TBV GmbH & Co. KG Goldkronacher Straße 30, 95463 Bindlach	10.05.2017

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 12.06.2017 – 02.07.2017

Sozialausschuss

Montag, den 19. Juni 2017, 15.30 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 20. Juni 2017, 15.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 21. Juni 2017, 15.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 26. Juni 2017, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 28. Juni 2017, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden öffentlichen Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 31.05.2017
STADT BAYREUTH

gez. i.V. Thomas Ebersberger
Zweiter Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten vom 15.05.2017 bis 04.06.2017

Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

20.05.2017: Ydir Âlla, wohnhaft in Ksar Takojt, Et-taous, Provinz Errachidia, Marokko, mit Anica Herrmann, wohnhaft in Berlin, StT Pankow, Pasteurstr. 2

20.05.2017: Frank-Udo Kirschstein mit Annette Manuela Martina Lah, beide wohnhaft in Hamburg, Mühlenstr. 9

19.05.2017: Timur Güler mit Nicole Gabriele Bannert, beide wohnhaft in Bayreuth, Albertstr. 15

26.05.2017: Wolfgang Mühleis mit Doris Müller, beide wohnhaft in Bayreuth, Albrecht-Dürer-Str. 48

02.06.2017: Michael Greiner mit Stefanie Albrecht, beide wohnhaft in Bayreuth, Köllestr. 7

02.06.2017: Andreas Frey mit Andrea Gelfert, beide wohnhaft in Bayreuth, Albrecht-Dürer-Str. 47

02.06.2017: Nicolas Kailer mit Anja Sabrina Graef, beide wohnhaft in Bayreuth, Eichendorffring 122

Geburten

Henry Bernhard Schöbel, geb. am 29.04.2017; Eltern: Stefan Schöbel und Sarah Alina Schöbel, geb. Fucke, beide wohnhaft in Weidenberg, Gartenstr. 7

Christopher Thomas Singer, geb. am 26.04.2017; Eltern: Reinhard Singer und Elke Singer, geb. Brendel, beide wohnhaft in Pottenstein, St.-Johannes-Str. 6

Luis Herzing, geb. am 05.05.2017; Mutter: Svenja Herzing, wohnhaft in Mistelgau, Bahnhofstr. 16

Malena Weidinger, geb. am 03.05.2017; Eltern: Daniel Weidinger und Claudia Weidinger, geb. Kunisch, beide wohnhaft in Betzenstein, OT Weidensees Nr. 112

Sterbefälle

Elisabeth Irmengard Kirpal geb. Schöppner, geb. am 30.01.1925, verst. am 30.04.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bodenseering 18

Hans Karl Beyerlein, geb. am 04.02.1926, verst. am 11.05.2017, zuletzt wohnhaft in Selbitz, OT Sellanger, Rothenbürger Weg 18, Krs. Hof

Kathinka Rauscher geb. Hegel, geb. am 21.03.1926, verst. am 08.05.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Heinrich-Fickenscher-Str. 1

Babette Gräbner geb. Kastner, geb. am 07.12.1933, verst. am 14.05.2017, zuletzt wohnhaft in Prebitz, OT Engelmansreuth, Alte Poststr. 22, Krs. Bayreuth

Elisabeth Erna Stumpf geb. Hacke, geb. am 08.09.1925, verst. am 22.05.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Schellingstr. 19

Elisabetha Schäfer geb. Hirschauer, geb. am 08.11.1925, verst. am 28.05.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Schellingstr. 19